

Stand: April 2026

Information
Famulatur (nach § 7 ÄApprO),

Voraussetzung	Äquivalenzbescheinigung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
Zeitraumen	Beginn: Nach dem Bestehensdatum auf der Äquivalenzbescheinigung und vor der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2).
Voraussetzungen	<p>Eine Famulatur ist grundsätzlich nur während der vorlesungsfreien Zeit oder im Freisemester möglich, oder nach dem Bestehen der letzten Prüfung im Modellstudiengang („scheinfrei“). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Famulatur vom Landesprüfungsamt akzeptiert. Eine Bescheinigung des Dekanats ist dann nicht nötig.</p> <p><u>Mit dem LPA abgesprochene Ausnahmen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie haben bereits alle Module absolviert und alle Prüfungen abgeschlossen – sind also unterrichtsfrei und scheinfrei – und möchten während des laufenden Studienjahres famulieren? > Bitte beantragen Sie <u>nach</u> Ableistung der Famulatur eine Bescheinigung über unterrichtsfreie Zeiten im Studiendekanat bei Ihrer Jahgangsbetreuerin. Eine Vorab-Bescheinigung über unterrichtsfreie Zeit ist nicht nötig und wird nicht ausgestellt. Die Famulaturzeit wird vom LPA bei Vorlage der Bescheinigung über unterrichtsfreie Zeiten anerkannt. 2. Sie haben bereits alle Module absolviert, aber noch nicht alle Prüfungen abgeschlossen – sind also unterrichtsfrei, aber noch nicht scheinfrei –, und möchten während des laufenden Studienjahres famulieren? >Die Famulaturzeit wird vom LPA bei Vorlage der o.g. Bescheinigung über unterrichtsfreie Zeiten anerkannt. 3. Sie haben eine Quintileinteilung in einem unterrichtsfreien Quintil? >Die Famulaturzeit wird vom LPA bei Vorlage der o.g. Bescheinigung über unterrichtsfreie Zeiten anerkannt.

	<p>Bitte unbedingt beachten!</p> <p>> Die Bearbeitungszeit für die Bescheinigung über unterrichtsfreie Zeit kann bis zu drei Wochen in Anspruch nehmen (unbedingt angeben: Matrikelnummer und Zeitraum der Famulatur)</p> <p>> Ein Wahlfach II darf parallel zur Ableistung einer Famulatur nicht belegt werden, da dieses als Unterrichtszeit gilt!</p> <p>> Famulaturzeiten, in die die Belegung eines Wahlfachs II fällt, werden vom LPA nicht anerkannt!</p>
<p>Dauer</p>	<p>4 Monate (ein Monat entspricht 30 Kalendertagen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Monat: Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung* 2. 1 Monat: Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung* 3. 1 Monat: Einrichtung der hausärztlichen Versorgung* Hierzu zählen: Allgemeinmediziner, Kinderarzt, Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben. 4. 1 Monat einer in den Nummern 1 bis 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden** <p>Als Teil der stationären Famulatur kann eine Famulatur in der MHH-Mikrobiologie / Anästhesiologie abgeleistet werden. Das LPA erkennt Famulaturen in der MHH-Radiologie / Pathologie / Rechtsmedizin entweder als stationäre oder ambulante Famulatur an, abhängig vom Tätigkeitsgebiet (erläuterndes Begleitschreiben der Abteilung benötigt).</p> <p>* kein Splitting ** Splitting möglich in 15 + 15 oder 14 + 16 Kalendertage. Die Wahl-Famulatur kann in zwei unterschiedlichen Bereichen bzw. Einrichtungen absolviert werden.</p>
<p>Auslandsfamulatur</p>	<p>Möglich für: Ambulanzfamulatur, Krankenhausfamulatur Nachweis: Famulaturbescheinigung nach Anlage 6 ÄApprO in zweisprachiger Version und ein kurzes Arbeitszeugnis auf dem Geschäftspapier der Einrichtung mit deren Kontaktdaten oder sonstige Nachweise.</p>

Versicherungen	<p>Versichert sind bei einer Famulatur in Deutschland:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufshaftpflicht, Berufsunfälle, Berufskrankheiten, Wegeunfälle <p>Bei Auslandsfamulaturen entfallen alle gesetzlichen Versicherungen (s.o.). Daher ist neben einer Berufshaftpflichtversicherung ein zusätzlicher Schutz bei Berufsunfällen / Berufskrankheiten zu empfehlen.</p>
Nachweis	<p>Famulaturbescheinigung nach Anlage 6 ÄApprO.</p> <p>Vordrucke: https://www.mhh.de/medizinstudium/infos-und-vordrucke</p> <p>Das Zeugnis muss den Original-Praxis- oder Klinikstempel enthalten und vom ausbildenden Arzt unterschrieben sein. Es dürfen keine Korrekturen (Tipp-Ex etc.) vorgenommen werden. Das Ausstelldatum darf nicht <u>vor</u> dem Abschlussdatum der Famulatur liegen.</p>
Empfehlung	<p>Für die Famulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung:</p> <p>Um die Suche nach einer geeigneten Praxis für Allgemeinmedizin zu erleichtern, empfehlen wir Ihnen das Verzeichnis der Ärztekammer Niedersachsen. Dort finden Sie, nach Fachgebieten sortiert, alle weiterbildungsermächtigten Ärzte. Es ist formal nicht erforderlich, dass der Arzt, bei dem Sie die Famulatur ableisten, von der Ärztekammer weiterbildungsermächtigt ist. Wir würden jedoch eine weiterbildungsermächtigte Praxis empfehlen, weil hier im besonderen Maße Qualifikationen und Erfahrungen in der Anleitung junger und angehender Ärztinnen und Ärzte zu erwarten sind.</p> <p>https://www.aekn.de/aerzte/weiterbildung/weiterbildungsermaechtigte-datenbank</p>

Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus

Der/Die Studierende der Medizin
..... geboren am
in ist nach Bestehen des Ersten Abschnitts
der Ärztlichen Prüfung vom bis zum
in der unten bezeichneten Einrichtung unter meiner Aufsicht und Leitung als Famulus tätig gewesen.
Während dieser Zeit ist der/die Studierende vorzugsweise mit Tätigkeiten auf dem Gebiet
.....
beschäftigt worden.

Die Ausbildung ist
() unterbrochen worden vom bis zum
() nicht unterbrochen worden.

....., den

p
.....

(Bezeichnung der Einrichtung,
bei öffentlichen Stellen Siegel)

(Unterschrift des/der
ausbildenden Arztes/Ärzte)